



à Informationsblatt

über die Änderungen zum NÖ Hundehaltegesetz

Der Landtag von NÖ hat am 19.11.2009 die Neuerlassung des NÖ Hundehaltegesetzes beschlossen. Im Folgenden informiert Sie die Stadtgemeinde Baden über wichtige Bestimmungen dieses Gesetzes, die für Halter(-innen) von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial von Interesse sind:

§ 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotenzial **stets** vermutet:

§ Bullterrier	§ Pit-Bull
§ American Staffordshire Terrier	§ Bandog
§ Staffordshire Bullterrier	§ Rottweiler
§ Dogo Argentino	§ Tosa Inu

§ 3 Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

§ 4 Anzeige der Hundehaltung

Das **Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial** ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich **unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen**:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung (Chip-Nr.)
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde ¹⁾ zur Haltung dieses Hundes (nur erforderlich für Hunde, die nach dem 28.01.2002 geboren sind – das Alter muss jedoch belegt werden können, zB. durch einen Tierarzt)
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ²⁾

¹⁾ Eine derartige Ausbildung umfasst eine Dauer von zumindest 10 Stunden und hat einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten. Es werden ausschließlich Kurse von Personen anerkannt, die über die entsprechende Sachkunde verfügen. Über die erforderliche Sachkunde verfügen – gem. Tierhaltungsverordnung des Bundes – „Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen“.

2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat eine Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden abzuschließen. Die Versicherungspolizze ist vorzulegen.

à Wann müssen die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde abgegeben werden?

Die Anzeige der Haltung von Hunden gem. § 2 NÖ Hundehaltegesetz samt der erforderlichen Unterlagen ist **spätestens bis 28.07.2010** im Bürgerservice im Rathaus abzugeben oder auf dem Postweg zu übermitteln.

Bei nicht fristgerecht eingebrachten Unterlagen kann die Gemeinde ein Hundehalteverbot aussprechen!

§ 5 Beschränkung der Hundehaltung

Es dürfen max. zwei Hunde der angeführten Rassen oder Kreuzungen pro Haushalt geführt werden. Davon ausgenommen sind:

1. Das Halten von Hunden auf ausreichend großen Liegenschaften, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin einen Bedarf an der Haltung von mehr als zwei derartigen Hunden nachweisen kann (zB. Wachhunde) und dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden
2. das Halten von Hunden bis zu ihrem 8. Lebensmonat
3. das Halten von Hunden im Rahmen von bewilligten Veranstaltungen (nach den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes) wie zB. Ausstellungen
4. das Halten von Hunden bei zur Ausbildung von Hunden berechtigten Personen im Zuge der Ausbildung der Hunde
5. das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht, die jedoch von der Bezirkshauptmannschaft bewilligt sein muss

Die Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gem. § 5 **gilt nicht für jene Hunde, die der Hundehalter oder die Hundehalterin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (28.01.2010) hält.** Die Anzeige der Hundehaltung ist samt der erforderlichen Unterlagen jedoch auch hier bis zum **28.07.2010** vorzunehmen.

Bei den angeführten Bestimmungen handelt es sich nur um Auszüge des Gesetzestextes vom 28.01.2010. Der genaue und vollständige Gesetzestext kann auch im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010011/LRNI_2010011.html

eingesehen werden.

Stadtgemeinde Baden,
den 01.04.2010

**Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin**